

REACH- und CLP-Verordnung, SVHC-Stoffe

Grundsätzliches Vorgehen

Die TRIBOTECC GmbH ist sich der Anforderungen nach REACH bewusst und arbeitet intensiv an der Umsetzung der aus der REACH- und CLP-Verordnung resultierenden Pflichten. Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat die TRIBOTECC bereits vor einigen Jahren eine Chemical Regulatory Compliance Gruppe gebildet.

TRIBOTECC hält sich strikt an die Vorschriften der REACH- und CLP-Verordnung sowie an alle chemikalienrechtlichen Vorschriften, die das Geschäft von Tribotecc betreffen. TRIBOTECC wird keine Stoffe in ihren Produkten einsetzen, die nicht REACH-konform sind.

Einige Informationen wie beispielsweise die genaue chemische Identität und Zusammensetzung unserer Stoffe und Gemische sind Geschäftsgeheimnisse und können nicht veröffentlicht werden.

Vorregistrierung

Die TRIBOTECC hat alle von ihr in der EU hergestellten sowie in die EU importierten REACH-relevanten Stoffe als Reinstoffe oder in Gemischen bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) (vor) registriert oder registriert.

Gemäß der REACH-Verordnung gibt es keine Verpflichtungen, die Vorregistrierungsnummern und Registrierfristen entlang der Lieferkette zu kommunizieren.

Durch die Vorregistrierung kann die TRIBOTECC die in der REACH Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen (spätestens zum 31. Mai 2018) zur Registrierung in Anspruch nehmen. Die Übergangsfrist richtet sich nach dem hergestellten/importierten Volumenband.

Mit der Vorregistrierung stellt die TRIBOTECC die kontinuierliche Belieferung ihrer Kunden sicher.

Stoffe sind nur dann zu registrieren oder vorzuregistrieren, wenn sie in einer Menge von ≥ 1 Tonne pro Jahr in der EU hergestellt oder aus Nicht-EU-Ländern importiert werden. Viele Produkte von TRIBOTECC enthalten Stoffe, die von der REACH Verordnung ausgenommen sind, wie z.B. Naturstoffe, Polymere, Reaktionsprodukte, Neutralisationsprodukte etc. Gemische selber sind nicht zu registrieren oder vorzuregistrieren. TRIBOTECC hat daher nicht alle durch sie hergestellten oder vermarkteten Stoffe (vor)registriert.

Für Stoffe, welche TRIBOTECC nicht selber herstellt oder importiert, sondern einkauft, ist TRIBOTECC nachgeschalteter Anwender (downstream user). Für die Vorregistrierung und Registrierung der gelieferten Rohstoffe sind in erster Linie die Lieferanten von Tribotecc zuständig. Selbst für den Fall, dass Lieferanten ihre Absicht zur Registrierung erklärt haben, ist dies rechtlich nicht bindend.

Registrierung

Aufbauend auf der Vorregistrierung beabsichtigt TRIBOTECC die Registrierung aller relevanten Stoffe bis 2018.

TRIBOTECC hat erfolgreich alle Stoffe registriert, die für eine Registrierung bis zum 30. November 2010 und 31. Mai 2013 identifiziert wurden.

Die entsprechenden Registriernummern der TRIBOTECC-Stoffe sind im Kapitel 3 der aktualisierten Sicherheitsdatenblätter der jeweiligen TRIBOTECC Produkte angeführt. Eine zusätzliche Mitteilung von Registriernummern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Für Stoffe, die TRIBOTECC nicht selbst herstellt oder importiert, sondern einkauft, erhält TRIBOTECC die Registriernummern von ihren Lieferanten. Diese Registriernummern sind ebenfalls in den aktualisierten Sicherheitsdatenblättern der entsprechenden TRIBOTECC-Produkte angeführt. Hersteller oder Importeure von geringeren Stoffmengen haben eine verlängerte Registrierfrist (bis 2018). Demzufolge sind diese Firmen weiterhin zulässige (legitime) Lieferanten, auch wenn ihre Stoffe noch keine Registriernummer aufweisen.

Die Verfügbarkeit der Registriernummern von bezogenen Rohstoffen gilt nicht als wesentliche Änderung und führt deshalb nicht zum sofortigen Nachversand der aktualisierten Sicherheitsdatenblätter. Ferner kann die mehrstufige Kommunikationskette zwischen Registrant und nachgeschalteten Anwendern (downstream users), zu unvermeidlichen Verzögerungen bei der Informationsweitergabe via Sicherheitsdatenblatt führen.

Die Chemical Regulatory Compliance Gruppe von Tribotecc hat bereits mit den erforderlichen Arbeiten zur Erstellung der Registrierdossiers für jene Stoffe begonnen, die eine Registrierung bis spätestens 31. Mai 2018 erfordern.

SVHC Stoffe – besonders besorgniserregende Stoffe

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht regelmäßig Vorschläge zur Identifizierung von Chemikalien als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern). Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von identifizierten Stoffen, die Kandidaten für eine Priorisierung (die "Kandidatenliste") sind. Stoffe auf der Kandidatenliste sind mögliche Kandidaten für eine Zulassung.

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Die Nennung von Stoffen auf der Kandidatenliste führt nicht automatisch zu einer Zulassung und gibt keinen Hinweis über Gefahren, die aus der Verwendung dieser Stoffe in der Lieferkette resultieren können. Erst wenn ein Kandidatenstoff offiziell auf den Anhang XIV der REACH Verordnung überführt wurde, ist die Verwendung nach einer Übergangsfrist zulassungspflichtig.

Sobald die offizielle Entscheidung der ECHA vorliegt und neue Kandidatenstoffe veröffentlicht sind, prüft die TRIBOTECC ihre Produkte auf möglicherweise enthaltene Kandidatenstoffe. Sollten in Produkten der TRIBOTECC Stoffe der Kandidatenliste enthalten sein, so sind diese als gefährliche Inhaltsstoffe in Kapitel 3 des Sicherheitsdatenblattes einschließlich der Konzentrationsangabe in der Mischung angeführt. Diese Stoffe müssen lediglich ab einer Konzentration > 0.1% auf dem Sicherheitsdatenblatt genannt werden. Zusätzlich wird der Stoff in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblattes als Stoff der Kandidatenliste benannt. Da die Aufnahme in Kapitel 15 keine wesentliche Änderung darstellt, erfolgt sie erst bei der nächsten Aktualisierung.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Kommunikation von SVHC Stoffen besteht nicht.

Zulassung

Die Entscheidung zur Aufnahme eines Stoffes von der Kandidatenliste in die Zulassungsliste (Anhang XIV) wird auf der ECHA Homepage veröffentlicht.

<http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

Sichere Verwendung entlang des Lebenszyklus (CSA/CSR)

Für alle registrierungspflichtigen Stoffe, die in Mengen größer als 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, sind eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) und ein Stoffsicherheitsbericht (CSR) zu erstellen.

Hauptelement des Stoffsicherheitsberichtes ist die Beschreibung von Expositionsszenarien, die für eine identifizierte Verwendung empfohlen werden. Hierin sind Risikominderungsmaßnahmen enthalten, die der Hersteller oder Importeur getroffen hat und dem nachgeschalteten Anwender empfiehlt.

Identifizierte Verwendungen durch TRIBOTTECC wurden in enger Abstimmung mit den Kunden und Verbänden erfasst. Hierzu werden die in der ECHA Leitlinie zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung in Kapitel R.12 aufgeführten Verwendungsbeschreibungen (Use Descriptions) herangezogen.

Die Expositionsszenarien einschließlich der Risikomanagementmaßnahmen von Stoffen, die durch Lieferanten von TRIBOTTECC bei der ECHA registriert wurden, werden von TRIBOTTECC berücksichtigt und weitergegeben.

Die Weitergabe von Expositionsszenarien im Anhang des erweiterten Sicherheitsdatenblattes (eSDB) erfolgt derzeit vor allem für Reinstoffe. Für Mischungen werden zutreffende Risikominderungsmaßnahmen in den 16 Kapiteln des Sicherheitsdatenblattes kommuniziert. Dies ist derzeit notwendig, da nicht für alle Stoffe in Mischungen Expositionsszenarien vorliegen und keine widersprüchlichen oder für die Mischung unzutreffenden Informationen aus Expositionsszenarien von Einzelstoffen weitergegeben werden sollen.

Sollten Kundenverwendungen durch die Standardexpositionsszenarien nicht ausreichend abgedeckt sein, wird dringend empfohlen, die fehlenden Verwendungen in Anlehnung an die aufgeführten ECHA Verwendungsbeschreibungen an TRIBOTTECC zu melden. Einige spezielle Verwendungsbeschreibungen können in eher generischen Beschreibungen enthalten sein.

Nicht gefährliche Stoffe erfordern keinen quantitativen Stoffsicherheitsbericht, daher ist eine qualitative Expositionsbeurteilung ausreichend.

CLP Verordnung (Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

Die CLP (**C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging) Verordnung wird letztendlich die derzeitigen Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (Richtlinie 67/548/EWG) und Gemischen (Richtlinie 1999/45/EG) nach den in der Verordnung genannten Übergangsfristen ersetzen.

TRIBOTECC wird die in der CLP-Verordnung beschriebenen Fristen zur Einstufung und Kennzeichnung selbstverständlich einhalten.

Stoffe wurden in Anlehnung an die CLP-Verordnung bereits zum 1. Dezember 2010 eingestuft. Die Übergangsfrist für Gemische endete am 1. Juni 2015.

Verlängerte Fristen gelten für die Umetikettierung und das erneute Verpacken, falls Stoffe oder Gemische schon vor der jeweiligen Frist in Verkehr gebracht wurden. Das bedeutet, dass Produkte, die vor der Übergangsfrist hergestellt wurden, noch zwei Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist mit dem derzeitigen Etikett auf den Markt gebracht werden dürfen. Für Gemische endet damit die verlängerte Übergangsfrist am 1. Juni 2017.

C&L Inventory (Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar)

Hersteller und Importeure, die gefährliche Stoffe auf den Markt bringen, haben in Anlehnung an Artikel 40 der CLP-Verordnung bestimmte Informationen, insbesondere die Stoffidentität sowie die Einstufung und Kennzeichnung dieses Stoffes, der ECHA zu melden, welche diese Stoffe in das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar aufnimmt.

TRIBOTECC hat zum 1. Dezember 2010 alle relevanten Stoffe in das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar (C&L Inventory) gemeldet und ergänzt die Meldungen laufend, sobald neue Stoffe hergestellt/importiert und auf den Markt gebracht werden.

Ändern sich Einstufung und Kennzeichnung gemeldeter Stoffe, wird die Meldung im C&L Inventory aktualisiert.

Juli 2019